

GAP Strategieplan D

S. 299 - angebotene Interventionskategorien im Sektor Obst/Gemüse

Interventionskategorien		Ziele	Maßnahmen
SP-0101	Absatzförderung, Kommunikation, Vermarktung	0101.01 Vermarktungskonzepte, Präsentation auf Messen und Ausstellungen	<p>0101.01.01 Erstellung/umsetzung von Vermarktungskonzepten einschließlich notwendiger Kosten für Produktwerbung, Werbemittelinsatz, Werbeaufdrucke, Markenentwicklung, E-Businesslösungen</p> <p>0101.01.02 Präsentation auf Messen, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen zur Kundengewinnung und -pflege, Produktvorstellung und Steigerung der (Marken)Bekanntheit</p> <p>0101.01.03 Dienstleistungen, externe Beratung, eigener Personaleinsatz mit dem Ziel der Verbesserung des Vermarktungsniveaus. Marketingmanager und E-Commerce Personal</p> <p>0101.01.04 Informationsweitergabe an Mitglieder einschl. Schulungen. Werbemaßnahmen für potentielle Mitglieder</p> <p>0101.01.05 Rechts- und Verwaltungskosten für die Erschaffung von Vermarktungskoooperationen ... Durchführbarkeitsstudien, ... dem damit verbundenen Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen.</p> <p>0101.01.06 Investitionen in Unternehmensanteile oder -kapital zur Verwirklichung der Ziele des OP.</p>
SP-0102	Beratungsdienste und technische Hilfe	0102.01 Weiterbildung und Beratung	<p>0102.01.01 Zur Verbesserung der Kompetenz der Erzeuger</p> <p>0102.01.02 Zur Einführung neuer Produkte/Verfahren.</p> <p>0102.01.03 Personalkosten für Berater der EO nur, wenn kein Zusammenhang mit BF und OP und Zuordnung zu einer Intervention.</p> <p>0102.01.04 Zur Steigerung der Mitarbeiterkompetenz</p>
SP-0103	Ernteversicherung	0103.01 Ernteversicherung	0101.01.01 Ernteversicherungen zur Deckung von Marktverlusten (Produktionsverluste, nicht Preis- oder Einkommensverluste)
SP-0104	Investitionen in Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau	<p>0104.01 Investitionen zur Planung und Organisation der Erzeugung</p> <p>0104.02 Investitionen zur Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität</p> <p>0104.03 Investitionen zur Bündelung des Angebots und der Vermarktung</p> <p>0104.04 Investitionen zur Realisierung von Forschungs- und Versuchsvorhaben</p> <p>0104.05 Investitionen zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Biodiversität</p>	<p>0104.01.01 Investitionen in Gewächshäuser</p> <p>0104.01.02 Investitionen in Abwärmennutzung</p> <p>0104.01.03 Investitionen in Flies-, Folien-, Folientunnel-Systeme</p> <p>0104.01.04 Investitionen in EDV Systeme zur Produktionsplanung</p> <p>0104.02.01 Investitionen in Hagelschutzanlagen, Regendächer</p> <p>0104.02.02 Investitionen zur Verbesserung und Erhaltung er Qualität bei Aufbereitung, Lagerung, Transport</p> <p>0104.03.01 Investitionen in Wasch-, Sortier- und Verpackungsanlagen</p> <p>0104.03.02 Investitionen zur Schaffung der Infrastruktur und logistische Voraussetzungen</p> <p>0104.03.03 Investitionen zur Verbesserung der Organisationsstruktur</p> <p>0104.04.01 Investitionen in Produkt- und Prozessinnovationen</p> <p>0104.04.02 Investitionen zur Verbesserung von Lagerverfahren</p> <p>0104.04.03 Investitionen in Innovationen in der Erzeugung: z.B. Anbau- und Sortenversuche, Entw. von Spezialmaschinen, -geräten, PSM für Lückenindikationen</p> <p>0104.04.04 Investitionen zur Entwicklung umweltgerechter Verfahren</p> <p>0104.04.05 Investitionen in Marktforschung und Trendanalysen</p> <p>0104.04.06 Investitionen in die Entwicklung umweltfreundlicher Verpackungen</p> <p>0104.05.01 Investitionen zum Schutz/der Einsparung von Wasser</p> <p>0104.05.02 Investitionen zur Einsparung von Energie</p> <p>0104.05.03 Investitionen in Luftreinhaltung</p> <p>0104.05.04 Investitionen zur Förderung der Biodiversität</p> <p>0104.05.05 Investitionen zur Abfallvermeidung</p> <p>0104.05.06 Investitionen zum Klimaschutz</p>
SP-0105	Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an Nachfrage bes. in Bezug auf Qualität und Quantität Optimierung und Aushandlung von Verträgen über Lieferung lw. Erzeugnisse	0105.01 Kosten für die Umsetzung nationaler/regionaler Qualitätszeichen, Biozeichen ... für die Listung als Lieferant	<p>0105.01.01 Kosten für Umsetzung von Qualitätszeichen auf Grundlage von Qualitätsstandards</p> <p>0105.01.02 Kosten für die Umsetzung des Biozeichens</p> <p>0105.01.03 Kosten für Umsetzung von EU-Qualitätsregelungen (geschützte Herkunftsangaben)</p> <p>0105.01.04 Kosten für Einführung weiterer Qualitätsregelungen</p> <p>0105.01.05 Kosten für Interventionen, die der Information und Aufklärung der Verbraucher dienen und der Übermittlung an Absatzmittler im Einzelhandel und Ernährungshandwerk.</p> <p>0105.01.06 Kosten Markenkonzepte, Teilnahme an Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssystemen</p> <p>0105.01.07 Kosten für Erarbeitung und Verbreitung wissenschaftlicher Informationen</p> <p>0105.01.08 Kosten für die Umsetzung für das allg. betriebl. Qualitätsmanagement (Personal, externe Beratung, Audit, Rückstandsmonitoring...)</p> <p>0105.01.09 Audit- und Zertifizierungskosten (IFS, QS-GAP) für Teilnahme an intern./nat. anerkannten Qualitätsregelungen.</p>
SP-0106	Ökologische oder integrierte Erzeugung	0106.01 Beratung, Betreuung, Fortbildung der Mitglieder der EO	<p>0106.01.01 Kosten für Beratung und Betreuung</p> <p>0106.01.02 Fortbildungskosten der Mitglieder und Mitarbeiter der EO</p> <p>0106.01.03 Kosten für Nährstoffanalysen und Bodenuntersuchungen über gesetzlichen Turnus hinaus</p> <p>0106.01.04 Kosten für Umsetzung Biozeichen</p> <p>0106.01.05 Kosten für den Einsatz alternativer Methoden zum chem. Pflanzenschutz</p> <p>0106.01.06 Kosten für die Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut</p> <p>0106.01.07 Kosten für Precision Farming</p>

Liste der Interventionen gem. Art. 31, 70 und 73 siehe S. 300. Allemeine Beschreibung der Interventionen.
Im Sektorprogramm Obst und Gemüse entfällt ein großer Anteil der Förderung auf ... Investitionen.

Anerkannte EO wählen aus den Interventionskategorien ... Maßnahmen für OP aus.

Investitionen als Teil der Maßnahmen

INVRE(47(1)(a)) - - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen

SP-0104 - Investitionen und Forschung

Interventionscode (MS)	SP-0104
Bezeichnung der Intervention	Investitionen und Forschung
Art der Intervention	INVRE(47(1)(a)) - Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Forschung und Versuchslandbau, innovative Erzeugungsmethoden und andere Maßnahmen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

National und im Fall von Mitgliedern in anderen MS transnational

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
CLIMA(46(f)) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel
COMP(46(c)) Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere durch Modernisierung
EMPL(46(k)) Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen und Gewährleistung der Einhaltung Arbeitgeberpflichtungen sowie der Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz gemäß den Richtlinien 89/391/EWG, 2009/104/EG und (EU) 2019/1152
PROD(46(a)) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise
PROMO(46(e)) Förderung, Entwicklung und Umsetzung: i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken, ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren, iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen, iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung, v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft.
REDE(46(d)) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette
SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, unter anderem durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien
SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
C.2	Anpassung der Verarbeitung	Hohe Priorität	Ja

	und der Vermarktung an die Anforderungen des Marktes		
E.5	Reduzierung des Wasserverbrauchs im Hinblick auf den Boden- und Landschaftswasserhaushalt	Hohe Priorität	Ja
F.4	Schutz und nachhaltige Nutzung der Biodiversität	Sehr hohe Priorität	Ja
Q.7	Stärkere Einbindung von Praxis und Beratung in die Forschung	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.16 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine im Rahmen der GAP für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder Biomaterial vorgesehene Investitionsförderung erhalten

R.21 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Qualität von Wasserkörpern bestehen

R.9 Anteil der Betriebsinhaber, die Investitionsförderung für Umstrukturierung und Modernisierung, einschließlich Verbesserung der Ressourceneffizienz, erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention Beschreibung

Gefördert werden können bauliche und technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen (Nichterschöpfende Liste)

1. zur Planung und Organisation der Erzeugung

1. Errichtung, Einrichtung und Modernisierung von Gewächshäusern
2. Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme für die Verfrühung von speziellen Kulturen (z. B. Spargel, Erdbeeren)
3. Einrichtung von Flies-, Folien- oder Folientunnel-Systemen im Freiland
4. Anschaffung und Inbetriebnahme von EDV-Systemen zur Produktionsplanung

2. zur Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität

1. Investitionen zum Schutz der Qualität während der Produktion wie z. B. Errichtung von Hagelschutzanlagen und Regendächern
2. Investitionen zur Verbesserung und Erhaltung der Qualität bei Aufbereitung, Lagerung und Transport

3. zur Bündelung des Angebots und zur Vermarktung der Erzeugnisse

1. Investitionen zur Förderung einer nachfragegerechten Vermarktungsware, wie z. B.: Anschaffung von produktspezifischen Wasch-, Sortier- und Verpackungsanlagen
2. Investitionen zur Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und logistischen Voraussetzungen
3. Investitionen zur Verbesserung der Organisationsstruktur

4. im Bereich Forschungs- und Versuchsvorhaben

Gefördert werden können Investitionen, die für die Realisierung der spezifischen Forschungs- und Versuchsvorhaben erforderlich sind.

Gefördert werden können Vorhaben insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Produkt- und Prozessinnovation
2. Verbesserung von Lagerverfahren
3. Innovation in der Erzeugung, beispielsweise Anbau- und Sortenversuche, Entwicklung von Spezialmaschinen und -geräten, Pflanzenschutzmittel- und -verfahren für Lückenindikationen
4. Entwicklung umweltgerechter Verfahren

5. Marktforschung und Trendanalysen

6. umweltfreundliche Verpackungen.

Dabei können auch die Kooperation und die Koordinierung von Forschungs- und Versuchsvorhaben zwischen mehreren Erzeugerorganisationen gefördert werden.

5. zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Biodiversität

5.1 Investitionen zum Schutz und zur Einsparung von Wasser

5.2 Investitionen zur Einsparung von Energie

5.3 Investitionen zur Luftreinhaltung

5.3 Investitionen zur Förderung der Biodiversität

5.4 Investitionen zur Abfallvermeidung

5.5 Investitionen zum Klimaschutz

Begründung:

Zur Deckung des Bedarfs an Kompetenzsteigerung und einer Verbesserung der Innovationsfähigkeit sowohl in der Produktion als auch in den nachgelagerten Bereichen können Anbauberatung, Forschungs- und Versuchsvorhaben beitragen.

Es wird der Bedarf gesehen, frühzeitig auf Marktentwicklungen zu reagieren und damit eine Stärkung der Wettbewerbsposition erlangen zu können. Hierzu dienen Forschungs- und Versuchsvorhaben in den Bereichen Marktforschung und Trendanalyse.

Es wird der Bedarf einer weiteren Steigerung bei der Effizienz der Bewässerung gesehen. Dies ist auch notwendig, um die Auswirkungen der Wasserentnahme auf Grundwasserspiegel oder Oberflächengewässer zu minimieren. In der Praxis besteht noch immer ein großes Verbesserungspotenzial. Aufgrund der hohen Intensität der Produktionssysteme für Obst und Gemüse gemessen am Einsatz von Wasser besteht besonderer Bedarf an einer Reduzierung des Wasserverbrauchs dieser Produktionssysteme.

Es besteht der Bedarf der Verringerung des Energieverbrauchs sowohl in der Produktion als auch in der Vermarktung von Obst und Gemüse, da im Vergleich zum Ackerbau bei gärtnerischen Freilandkulturen bezogen auf die Fläche deutlich mehr Energie eingesetzt wird. Bei der Erzeugung von Obst und Gemüse sind die Produktionssysteme hinsichtlich Arbeits- und Maschineneinsatz, Pflanzenschutz und Bewässerung wesentlich intensiver. Von besonderer Bedeutung ist auch der hohe Energieverbrauch insbesondere zur Heizung und zur Belichtung im Anbau unter Glas. Zudem weisen die frischen Produkte wegen der hohen Wassergehalte große Transportgewichte auf. Auch die Aufbereitung, Kühlung und Lagerung der Erzeugnisse sind mit hohem Energieaufwand verbunden.

Es besteht der Bedarf gezielter Maßnahmen, zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, um wildlebende Nützlinge zu schützen, zu fördern und dem Rückgang der Artenvielfalt entgegenzuwirken.

Fördervoraussetzungen sind unter Beachtung der Vorgaben des Artikel 11 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des OP beiträgt.

Die Bedingungen der Delegierten GAP-SP-VO der Kommission zur Ergänzung der GAP-SP-VO sind einzuhalten, insbesondere Artikel 11 und 12.

Die erworbenen materiellen und immateriellen Vermögenswerte werden vom Begünstigten entsprechend der Art, den Zielen und dem beabsichtigten Einsatz verwendet, wie sie im GAP- Strategieplan und im

genehmigten operationellen Programm beschrieben sind (Artikel 11 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126).

Die Investitionen in materielle Vermögenswerte gemäß Artikel 11 Absatz Unterabsatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 erfolgen in den Räumlichkeiten des Begünstigten oder gegebenenfalls in den Räumlichkeiten seiner angeschlossenen Erzeuger oder seiner Tochterunternehmen, die die 90 %-Anforderung gemäß Artikel 31 Absatz 7 dieser Verordnung erfüllen.

Für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren.

Die operationellen Programme müssen

- nach Artikel 50 Absatz 7 der GAP-SP-VO mindestens 15 % der Ausgaben für Umweltmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f) und
- mindestens 2 % für Forschungsmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d) umfassen.

Bauliche und technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen

Modernisierungsinvestitionen sind nur zulässig, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für die Erzeugerorganisation eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

Bauliche und technische Investitionen in Maschinen, Geräte und technische Anlagen und sonstige Maßnahmen können ganz oder anteilig als Beitrag zu den Zielen nach Artikel 50 Absatz 7 lit. a für die Laufzeit des OP angerechnet werden, wenn sie

1. zu einer Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen und der Abfälle aus dem Produktionsprozess führen oder
2. die Ablösung der Nutzung fossiler Energieträger durch erneuerbare Energiequellen bewirken oder
3. eine Verringerung der Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Produktionsmittel, einschließlich Pflanzenschutz- oder Düngemittel, erzielen oder
4. den Umweltzustand verbessern oder
5. mit nicht produktiven Investitionen zusammenhängen, die zur Verwirklichung der Ziele einer Agrarumwelt- und Klimaverpflichtung oder Verpflichtung zu ökologischem/biologischem Landbau erforderlich sind, insbesondere, wenn sich diese Ziele auf den Schutz von Lebensräumen und der Biodiversität beziehen.

Forschungs- und Versuchsvorhaben

Grundvoraussetzung für die Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben ist das Einreichen einer detaillierten Forschungs- bzw. Versuchsbeschreibung mit formulierten Zielen. Der Umfang für den Versuchslandbau (pflanzenbauliche Versuche; z. B. Sortenfindung) muss vor allem im Hinblick auf die verwendete Anzahl von Versuchspflanzen, Sorten und die verwendete Anbaufläche begründet werden und in die Versuchsbeschreibung einfließen. Außerdem ist ein Abschlussbericht über die erzielten Ergebnisse zu übermitteln.

Förderbar sind nur spezifische Kosten, welche von einem externen Gutachter festzustellen sind.

Bei Kooperation mit einer Forschungseinrichtung muss diese in dem betreffenden Forschungsfeld über die entsprechende Expertise verfügen.

Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Biodiversität Anforderungen für alle Umweltinterventionen

Umweltinterventionen müssen eines der folgenden Ziele verfolgen:

- a) Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen oder der Abfälle aus dem Produktionsprozess;
 - b) Ersetzung von Energie aus fossilen Brennstoffen durch erneuerbare Energiequellen;
- 31.1.2022 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 20/61
- c) Verringerung der Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Produktionsmittel oder der Erzeugung bestimmter Rückstände, einschließlich Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Gülle oder anderen tierischen Rückständen;
 - d) Verringerung des Wasserverbrauchs;
 - e) Verknüpfung mit nichtproduktiven Investitionen, die zur Erreichung der Agrarumwelt- und Klimaziele erforderlich sind, insbesondere wenn diese Ziele den Schutz von Lebensräumen und der biologischen Vielfalt betreffen;
 - f) wirksame und messbare Verringerung der Treibhausgasemissionen oder eine dauerhafte Kohlenstoffbindung;
 - g) Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Erzeugung gegenüber Klimarisiken wie Bodenerosion;
 - h) Erhaltung, nachhaltige Nutzung und Entwicklung der genetischen Ressourcen oder
 - i) Umweltschutz oder Verbesserung des Umweltzustands.

Die Begünstigten müssen zum Zeitpunkt der Vorlage eines operationellen Programms, einer Umweltintervention oder der Änderung eines operationellen Programms oder einer Umweltintervention Nachweise über den erwarteten positiven Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen vorlegen (Artikel 12 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126).

Ausgaben im Zusammenhang mit Interventionen gemäß den Artikeln 11 und 12, die sich auf Interventionen im Zusammenhang mit Agrarumwelt- und Klimazielen beziehen („Umweltinterventionen“), jedoch nicht ausschließlich, gelten als ausschließlich mit diesen Zielen verbunden, sofern sie einen direkten und signifikanten Beitrag zu diesen Zielen leisten, und daher werden die gesamten Ausgaben auf die 2 % und die 15 % gemäß Artikel 50 Absatz 7 Buchstaben a und c oder auf die 5 % gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates angerechnet (Artikel 22 Absatz 4).

Umweltinterventionen müssen durch die Erzeugerorganisation in Form eines Gutachtens eines externen Experten hinsichtlich ihres positiven Beitrags zu den Umweltzielen und ihrer Mehrkosten im Vergleich zu konventionellen Verfahren/Investitionen begründet werden.

1.1 Fördervoraussetzungen im Bereich Wasser sind:

1. Kauf und Installation von lokalen oder Sprinkler-Bewässerungssystemen und integrierten Bewässerungssystemen, wenn die Einführung des neuen oder verbesserten Bewässerungssystems/der neuen oder verbesserten Ausrüstung nachweislich mindestens einen zusätzlichen Umweltnutzen bringt; Investitionen, die zu einer Verringerung des Wasserverbrauchs um mindestens 7 % führen,
2. Investitionen in die Tröpfchenbewässerung (oder ähnliche Systeme), die eine Verringerung des Verbrauchs um mindestens 5 % gegenüber dem Verbrauch vor der Investition ermöglichen;
3. Kauf und Installation von lokalen oder Sprinklerbewässerungssystemen und integrierten Bewässerungssystemen, wenn die Einführung des neuen oder verbesserten Bewässerungssystems/der neuen oder verbesserten Ausrüstung nachweislich mindestens einen zusätzlichen Umweltnutzen bringt, sind Investitionen, die zu einer potenziellen Verringerung des Wasserverbrauchs um mindestens 7 % und zu einer **tatsächlichen** Einsparung von mindestens 50 % dieses Betrags führen, förderfähig;
4. Investitionen in Tröpfchenbewässerung (oder ähnliche Systeme), die eine **potenzielle** Verringerung des Wasserverbrauchs um mindestens 5 % und eine **tatsächliche** Einsparung von

mindestens 50 % dieses Betrags im Vergleich zum Verbrauch vor der Investition ermöglichen; (Artikel 11 Absatz 4 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126).

5. Bei der Erstananschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.
6. Nachweis der Optimierung des Wassermanagements des Investierenden durch ein Gutachten eines externen Experten.
7. Baurechtliche Genehmigung, dort wo erforderlich (z. B. Wasserbecken). Investitionen für die Anlage oder den Ausbau eines Reservoirs zum Zwecke der Bewässerung sind nur förderfähig, wenn dies nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führt.
8. Wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Behörden soweit erforderlich.
9. Reine Ersatzinvestitionen sind nicht förderfähig. Förderfähig ist der Ersatz bestehender Bewässerungsanlagen durch wassersparende Verfahren auf dem Feld bzw. im Gewächshaus.
10. Eine Förderung der überbetrieblichen Bewässerungsinfrastruktur, wie Wassergewinnung, Pumpstationen, Speicher und Zuleitungen, ist als Umweltmaßnahme nicht möglich.

Die Bestimmungen von Artikel 11 Absätze 4 – 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 sind zu beachten.

Investitionen in die Nutzung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgung sind nur dann förderfähig, wenn die Bereitstellung und Nutzung dieses Wassers mit der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates in Einklang steht. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen von Artikel 6 (Verpflichtungen hinsichtlich Genehmigungen für aufbereitetes Wasser) zu beachten.

1.2 Fördervoraussetzungen im Bereich Energie sind:

1. Nachweis der Optimierung des Energiemanagements des Investierenden durch ein Gutachten eines externen Experten.
2. Die Investitionen müssen zu einer Einsparung von Energie führen, im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz von Produktionsmitteln, die aus nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen wie Wasser oder fossilen Brennstoffen stammen oder potentielle Verschmutzungsquellen für die Umwelt darstellen, wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder bestimmte Energiequellen, bei Emission von Schadstoffen im Rahmen des Produktionsprozesses in Luft, Boden oder Wasser oder beim Produktionsprozess hinsichtlich Energieverbrauch und/oder Anfalls von Abfällen, einschließlich Abwässer.
3. Die Menge an erzeugter Energie der geförderten Anlage darf nicht größer sein als die Menge an Energie, die jährlich für die normalen Tätigkeiten des Begünstigten genutzt werden kann (Artikel 11 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126).

1.3 Fördervoraussetzungen im Bereich Biodiversität sind:

1. Beihilfefähig sind nur Interventionen, die zu substantiellen Umweltvorteilen für den Erhalt oder die Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) führen und durch Gutachten eines externen Experten nachgewiesen werden.
2. Die Umweltaktionen müssen eng mit dem Obst- und Gemüseanbau und den Aktivitäten der Erzeugerorganisation verbunden sein. Die Kosten für die Pacht von Feldern (beispielsweise für die Anlage von Blühflächen) können nur beihilfefähig sein, wenn die Erzeugerorganisation den Nachweis einer solch engen Verbindung erbringt.
3. Bei der Erhaltung und Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen kann zum Nachweis der Gefährdung der verwendeten Sorten die Datenbank "Historisch genutztes Gemüse – Liste der einheimischen gefährdeten und verschollenen Gemüsesorten sowie der Gemüse-Traditionssorten" sowie für Obst die "Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen in Deutschland" genutzt werden.

1.4 Fördervoraussetzungen für Investitionen zum Klimaschutz

Die Interventionen müssen durch Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Reduktion ist durch ein Gutachten eines externen Experten nachzuweisen.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 lit. a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 11 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Die Intervention SP-0104 ist als inländische Stützung von den Senkungsverpflichtungen laut WTO-Abkommen über Landwirtschaft ausgenommen. Vorgesehen ist ein Programm mit strukturellen Anpassungshilfen durch Investitionszuschüsse mit Ausgaben im Bereich Investitionen und Kleingeräten. Es erfüllt die Anforderung einer Strukturellen Anpassungshilfe durch Investitionszuschüsse gemäß Absatz 11 in Anhang 2.

ADV11(47(1)(b)) - - Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

SP-0102 - Beratungsdienste und technische Hilfe

Interventionscode (MS)	SP-0102
Bezeichnung der Intervention	Beratungsdienste und technische Hilfe
Art der Intervention	ADV11(47(1)(b)) - Beratungsdienste und technische Hilfe, insbesondere in Bezug auf nachhaltige Verfahren der Schädlings- und Seuchenbekämpfung, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeberverpflichtungen sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

National und im Fall von Mitgliedern in anderen MS transnational.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
CLIMA(46(f)) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel
REDE(46(d)) Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Erzeugungsmethoden, einschließlich in Bezug auf die Resilienz gegenüber Schädlingen, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Tierkrankheiten, dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, innovative Verfahren und Erzeugungstechniken zur Förderung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und der Marktentwicklung

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette
XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
C.1	Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen	Hohe Priorität	Ja
Q.2	Stärkung des koordinierten flächendeckenden Angebots an Bildung und Beratung zur nachhaltigen Land-	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.1 Anzahl der Personen, die durch im Rahmen der GAP geförderte Beratung, Schulung oder Wissensaustausch unterstützt werden oder sich an operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) beteiligen, um die nachhaltige Leistung in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz zu verbessern
--

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.3 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen der GAP Unterstützung für digitale landwirtschaftliche Technologien erhalten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention Beschreibung

Fördermöglichkeiten

Gefördert werden können (Nichterschöpfende Liste):

Weiterbildung und Beratung im Bereich der Erzeugung, zur Verbesserung der Kompetenz der Erzeuger und zur Einführung neuer Produkte/Verfahren. Dabei können auch die Personalkosten für Berater der Erzeugerorganisationen gefördert werden, sofern die Ausgaben nicht im Zusammenhang mit der Durchführung von Betriebsfonds und operationellen Programmen stehen und einer Intervention zugeordnet werden können.

Weiterbildung und Beratung zur Steigerung der Mitarbeiterkompetenz.

Begründung

Es besteht Bedarf, Kompetenz und Wissen als Grundlage für unternehmerisches Handeln zu steigern, da diese Faktoren entscheidenden Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen haben.

Fördervoraussetzungen sind unter Beachtung der Vorgaben des Artikel 22 Absatz 4 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des OP beiträgt.

Die Bedingungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der GAP-SP-VO sind einzuhalten.

Die Beratung muss geeignet sein, die Mitarbeiterkompetenz und damit die Leistungsfähigkeit der Erzeugerorganisation und ihrer Mitgliedsbetriebe zu steigern. Ziel ist eine Optimierung der Produktion und der operativen Abläufe insgesamt und eine Kompetenzsteigerung im Bereich der strategischen Unternehmensentwicklung. Die Beratung muss durch qualifiziertes Personal erfolgen. Qualifiziertes Personal muss Nachweise/Bescheinigungen erbringen (Ausbildung, Fortbildung).

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

ORGAN(47(1)(d)) - - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau

SP-0106 - Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung

Interventionscode (MS)	SP-0106
Bezeichnung der Intervention	Ökologische/biologische oder integrierte Erzeugung
Art der Intervention	ORGAN(47(1)(d)) - ökologische/biologische Erzeugung oder integrierter Landbau
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

National und im Fall von Mitgliedern in anderen MS transnational

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung

CLIMA(46(f)) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel

MARKET(46(h)) Förderung des Absatzes und der Vermarktung der Erzeugnisse

PROMO(46(e))

Förderung, Entwicklung und Umsetzung:

- i) von umweltverträglichen Erzeugungsmethoden und -techniken,
- ii) von schädlings- und krankheitsresistenten Erzeugungsverfahren,
- iii) von Tiergesundheits- und Tierwohlstandards, die über die im Unionsrecht und im nationalen Recht vorgesehenen Mindestanforderungen hinausgehen,
- iv) der Abfallverminderung und einer umweltverträglichen Nutzung und Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen, einschließlich deren Wiederverwendung und Wertsteigerung,
- v) des Schutzes und der Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Schutz der Gewässer, der Böden und der Luft.

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette

SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie

SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
C.3	Verkürzung der Wertschöpfungskette (inkl. Direktvermarktung)	Hohe Priorität	Ja
D.3	Anpassung der Land- und Forstwirtschaft an den Klimawandel	Sehr hohe Priorität	Ja
F.3	Verbesserung der Datengrundlagen und evidenzbasierte Weiterentwicklung des Biodiversitätsschutzes	Mittlere Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften,

Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen
R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren
R.14 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Verringerung der Emissionen oder zur Erhaltung oder Ausweitung der Kohlenstoffspeicherung (einschließlich Dauergrünland, Dauerkulturen mit Dauerbegrünung, landwirtschaftlicher Boden in Feucht- und Torfgebieten) bestehen
R.19 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen bestehen, die der Bodenbewirtschaftung zur Verbesserung der Bodenqualität und der Biota dienen (z. B. Verringerung der Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung mit Pflanzen, Fruchtfolge mit Leguminosen)
R.24 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, für die spezifische mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden bestehen, um die Risiken und Auswirkungen (z. B. durch Ausschwemmung) von Pestiziden zu verringern
R.31 Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF), für die mit einer Unterstützung verbundene Verpflichtungen zur Förderung des Erhalts oder der Wiederherstellung der Biodiversität bestehen (auch landwirtschaftliche Verfahren mit hohem Naturschutzwert)

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Fördermöglichkeiten

Gefördert werden können (Nichterschöpfende Liste):

1. Beratung und Betreuung;
2. Fortbildung der Mitglieder und Mitarbeiter der EO;
3. Kosten für Nährstoffanalysen und Bodenuntersuchungen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Turnus hinausgehen
4. Kosten für die Umsetzung des Biozeichens (gem. Verordnung (EU) 2018/848)
5. Einsatz alternativer Methoden und Verfahren zum chemischen Pflanzenschutz
6. Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut
7. Precision Farming

Begründung:

Es besteht, auch im Hinblick auf die „Farm to Fork-Strategie“, Bedarf, den ökologischen Belangen bei der Erzeugung und Vermarktung von Obst und Gemüse verstärkt Rechnung zu tragen und damit die Nachhaltigkeit des Sektors zu verbessern. Der ökologische Landbau kann zum Schutz von Lebensräumen und biologischer Vielfalt beitragen. Durch Beratung und Fortbildung soll die Erzeugung von ökologischem Obst und Gemüse unterstützt werden.

Um den hohen Standard der Integrierten Produktion zu sichern und zu stärken, sind Beratung und Betreuung der Erzeugerorganisationen und der Erzeuger erforderlich.

Fördervoraussetzungen sind unter Beachtung der Vorgaben des Artikel 22 Absatz 4 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des OP beiträgt.

Die Bedingungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der GAP-SP-VO sind einzuhalten, insbesondere Artikel 12.

Allgemeine Beihilfekriterien: Zu dokumentieren sind Umfang und Kosten der durchgeführten Beratung und Betreuung, Fortbildung bzw. Bodenuntersuchungen, Anbauverfahren, Schlaggröße, Saatgutsorten)

Die Qualifikation des Personals muss durch Nachweise/Bescheinigungen belegt werden (Ausbildung, Fortbildung).

Die operationellen Programme müssen

- nach Artikel 50 Absatz 7 der GAP-SP-VO mindestens 15 % der Ausgaben für Umweltmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f) und

- mindestens 2 % für Forschungsmaßnahmen (Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d) umfassen.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 lit. a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO- Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

PROMO(47(1)(f)) - - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte

SP-0101 - Absatzförderung und Kommunikation

Interventionscode (MS)	SP-0101
Bezeichnung der Intervention	Absatzförderung und Kommunikation
Art der Intervention	PROMO(47(1)(f)) - Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung, einschließlich Maßnahmen und Tätigkeiten zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Qualitätsregelungen der Union und die Bedeutung einer gesunden Ernährung sowie zur Diversifizierung und Konsolidierung der Märkte
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

National und im Fall von Mitgliedern in anderen MS transnational

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
CONC(46(b)) Bündelung des Angebots und der Vermarktung der Erzeugnisse, auch durch Direktwerbung
MARKET(46(h)) Förderung des Absatzes und der Vermarktung der Erzeugnisse

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben. SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B.2	Stärkung von Innovationskraft, Lösungskompetenz, Innovations- und Kooperationsbereitschaft	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung
Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben. R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen
R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Fördermöglichkeiten
Gefördert werden können (Nichterschöpfende Liste): 1. Erstellung und Umsetzung von B2B- und B2C-Vermarktungskonzepten, einschließlich der für die (Markt-)Einführung notwendigen Kosten für Produktwerbung, Werbemittelsinsatz, Werbeaufdrucke, Markenentwicklung und E-Businesslösungen, 2. Präsentation auf Messen, Ausstellungen u. a. Veranstaltungen unter der Maßgabe der

- Kundengewinnung/-pflege, der Produktvorstellung und Steigerung der (Marken-)Bekanntheit.
3. Dienstleistungen, externe Beratung sowie Einsatz von eigenem Personal mit dem Ziel der Verbesserung des Vermarktungsniveaus. Hierzu zählen insbesondere die Aufgaben und Tätigkeiten von Marketingmanagern und E-Commerce Personal.
 4. Informationsweitergabe an Mitglieder, einschließlich Schulungen sowie Werbemaßnahmen für potentielle Mitglieder,
 5. Rechts- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Erschaffung von Vermarktungsk Kooperationen, Zusammenschlüssen von Erzeugerorganisationen oder länderübergreifenden Erzeugerorganisationen/Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, einschließlich der von den Erzeugerorganisationen in Auftrag gegebenen Durchführbarkeitsstudien, die Zusammenarbeit (Kooperationen) und der Zusammenschluss (Konzentration) von Unternehmen zur Ausweitung der Marktposition und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich dem damit verbundenen Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen.
 6. Investitionen in Unternehmensanteile oder -kapital, die unmittelbar zur Verwirklichung der Ziele des operationellen Programms beitragen.

Begründung:

Es besteht Bedarf für eine Verbesserung der Angebots- und Vermarktungsstrukturen und somit eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf Ebene der Erzeugerorganisationen als auch auf Ebene der Erzeuger. Zudem besteht Bedarf für eine Steigerung der Effizienz der Logistik, Lagerung und Aufbereitung, einer Verbreiterung des Sortiments und der Verbesserung der ganzjährigen Verfügbarkeit von Produkten und die Dienstleistungskompetenz zu steigern.

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des OP beiträgt.

Die Bedingungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission zur Ergänzung der GAP-SP-VO sind einzuhalten.

Die Förderung beschränkt sich in der Hauptsache auf ausgewählte Instrumente der Marketingkommunikation, der Erschließung neuer Absatzwege sowie innerbetrieblicher Interventionen nichtinvestiver Art, die von anerkannten Erzeugerorganisationen oder der ihr angeschlossenen Erzeuger oder einer Tochtergesellschaft durchgeführt werden und im direkten Zusammenhang mit den Zielen des genehmigten OP der Erzeugerorganisationen stehen und zu deren Zielerreichung entscheidend beitragen. Ferner sollen mit dieser Intervention Kooperationen in den einzelnen Unternehmensbereichen bzw. Konzentrationsprozesse bei Erzeugerorganisationen angeregt und unterstützt werden.

Die Maßnahmen müssen eines der folgenden Ziele verfolgen:

- a) Sensibilisierung für die Vorzüge landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Union und für die hohen Standards, die in der Union für ihre Erzeugungsmethoden gelten;
- b) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des Verbrauchs landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Union und bestimmter Verarbeitungserzeugnisse, die in der Union hergestellt werden, sowie Steigerung ihres Bekanntheitsgrads innerhalb und außerhalb der Union für andere Sektoren als Wein;
- c) verstärkte Sensibilisierung für die Qualitätsregelungen der Union sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union;
- d) Erhöhung des Marktanteils landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der Union und bestimmter Verarbeitungserzeugnisse, die in der Union hergestellt werden, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf den Märkten in Drittländern liegt, die das höchste Wachstumspotenzial aufweisen;
- e) falls relevant, Beitrag zur Normalisierung der Marktverhältnisse auf dem Unionsmarkt im Fall einer schweren Marktstörung, des Verlusts des Verbrauchervertrauens oder anderer spezifischer Probleme;
- f) Sensibilisierung für nachhaltige Erzeugung;
- g) stärkere Sensibilisierung der Verbraucher für Fabrik- oder Handelsmarken von Erzeugerorganisationen,

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, länderübergreifenden Erzeugerorganisationen oder länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse (Artikel 14 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/126).

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 lit. a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO- Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

QUAL(47(1)(g)) - - Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen

SP-0105 - Qualitätsregelungen

Interventionscode (MS)	SP-0105
Bezeichnung der Intervention	Qualitätsregelungen
Art der Intervention	QUAL(47(1)(g)) - Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

National und im Fall von Mitgliedern in anderen MS transnational

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
BOOST(46(g)) Steigerung des Handelswerts und der Qualität der Erzeugnisse, einschließlich Verbesserung der Erzeugnisqualität und Entwicklung von Erzeugnissen, die mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe versehen sind oder unter von den Mitgliedstaaten anerkannte Qualitätsregelungen auf Unionsebene oder nationaler Ebene fallen
PROD(46(a)) Planung und Organisation der Erzeugung, Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage, insbesondere im Hinblick auf Qualität und Quantität, Optimierung der Erzeugungskosten und Investitionserträge und Stabilisierung der Erzeugerpreise

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
C.1	Stärkung der Qualitätsproduktion einschließlich Ausbau von Qualitätsregelungen und Zertifizierungen	Hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreibung

Fördermöglichkeiten

Gefördert werden können u. a. Interventionen im Bereich Qualitätsregelungen und Vermarktung (Nichterschöpfende Liste):

1. Kosten für die Umsetzung nationaler/regionaler Qualitätszeichen auf Grundlage verschiedener festgelegter Qualitätsstandards
2. Kosten für die Umsetzung des Biozeichens (gem. Verordnung (EU) 2018/848)
3. Kosten für die Umsetzung von EU-Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach VO (EU) Nr. 1305/2013 Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b, (z. B. geschützte Herkunftsangaben gem. VO(EU) Nr. 1151/2012 (ggA, gU, gtS)).

4. Kosten für die Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung weiterer Qualitätsregelungen
5. Interventionen, die der Information und Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und Verwendung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Qualitätsregelungen und der Übermittlung von Informationen an Absatzmittler im Einzelhandel und Ernährungshandwerk dienen
6. Markenkonzepte sowie die Teilnahme an Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssystemen für die Landwirtschaft.
7. Erarbeitung und Verbreitung wissenschaftlicher Informationen bei Erzeugern, Verarbeitern und Vermarktern landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den entsprechenden zwischengeschalteten Stellen, einschließlich der Absatzmittler
8. Kosten für die Umsetzung für das allgemeine betriebliche Qualitätsmanagement (Personal, Beratung (extern), Audit, Rückstandsmonitoring, ...)
9. Audit- und Zertifizierungskosten (zum Beispiel IFS, QS-GAP) für die Teilnahme an internationalen /nationalen anerkannten Qualitätsregelungen.

Begründung

Dieser Bedarf wird aus den Forderungen des Handels abgeleitet, der von den Lieferanten und damit auch den Erzeugerorganisationen Zertifizierungen nach den gängigen Qualitätssicherungssystemen für die Land- und Ernährungswirtschaft erwartet. Die Qualitätsanforderungen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Komplexe Qualitätssicherungssysteme, die zunehmend die gesamte Wertschöpfungskette integrieren, sind mittlerweile bei vielen Abnehmern eine Grundvoraussetzung für die Listung als Lieferant. Hier haben die Erzeugerorganisationen bereits einen hohen Standard erreicht, den es zu halten gilt. Ebenso sind Neuentwicklungen von Qualitätssicherungssystemen zukünftig umzusetzen.

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des OP beiträgt.

Die Bedingungen der Delegierten Verordnung (EU)2022/126 der Kommission zur Ergänzung der GAP-SP-VO sind einzuhalten.

Förderfähig sind Interventionen, die zur Einführung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Qualitätsregelungen geeignet sind. Die Förderung beschränkt sich auf ausgewählte Instrumente der Marketingkommunikation bzw. Bekanntmachung, der Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen, der Erschließung neuer Absatzwege sowie innerbetriebliche Interventionen nichtinvestiver Art, die von anerkannten Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder der ihr angeschlossenen Erzeuger oder einer Tochtergesellschaft durchgeführt werden und im direkten Zusammenhang mit den Zielen des genehmigten OP der Erzeugerorganisationen stehen und zu deren Zielerreichung entscheidend beitragen.

Die Erzeugerorganisationen tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen von qualifiziertem Personal durchgeführt werden bzw. unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden.

Alle durchgeführten Zertifizierungen sind mittels Protokoll und das erhaltene Zertifikat nachzuweisen.

Gefördert wird die Teilnahme von Erzeugern und Erzeugerzusammenschlüssen an EU-Qualitätsregelungen hinsichtlich der Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen mit geografischer Angabe. Gegenstand sind u. a. die Unterstützung von Gründung und Betrieb entsprechender Erzeugervereinigungen, Beratungsleistungen oder Informationsmaßnahmen.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 lit. a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 2 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention erfüllt Absatz 2 des Anhang 2 des WTO- Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

HARIN(47(2)(i)) - - Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugung, die zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beiträgt, unter Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen

SP-0103 - Ernteversicherung

Interventionscode (MS)	SP-0103
Bezeichnung der Intervention	Ernteversicherung
Art der Intervention	HARIN(47(2)(i)) - Ernteversicherung und Versicherung der Erzeugung, die zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beiträgt, unter Gewährleistung, dass die Begünstigten die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergreifen
Gemeinsamer Outputindikator	O.35. Anzahl der geförderten operationellen Programme

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: **National**

Code	Beschreibung
DE	Deutschland

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

National und im Fall von Mitgliedern in anderen MS transnational

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

SEKTORALES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung
RISK(46(j)) Krisenprävention und Risikomanagement zur Vermeidung und Bewältigung von Störungen auf den Märkten der betreffenden Sektoren

SPEZIFISCHES ZIEL DER GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO1 Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union

SO3 Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
A.5	Stärkung der Krisenfestigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und Unterstützung bei der Entwicklung	Mittlere Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.10 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die an im Rahmen der GAP geförderten Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen, lokalen Märkten, kurzen Versorgungsketten und Qualitätsregelungen teilnehmen

R.11/Obst und Gemüse Anteil der Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen mit operationellen Programmen am Wert der vermarkteten Erzeugung in bestimmten Sektoren

R.5 Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe mit unterstützten GAP-Risikomanagementinstrumenten

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention
Beschreibung

Fördermöglichkeiten
Gefördert werden können: Ernteversicherungen zur Deckung von Marktverlusten der

Erzeugerorganisationen und/oder ihrer Mitglieder, wenn diese durch Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse und, soweit zutreffend, Krankheiten oder Schädlingsbefall verursacht werden. Marktverluste umfassen Produktionsverluste, nicht aber Preis- oder Einkommensverluste.

Begründung:

Das Risiko, aufgrund von Naturkatastrophen, Witterungsverhältnissen und Krankheiten und Schädlingsbefall Marktverluste zu erleiden, nimmt für Obst- und Gemüseerzeuger zu. Daher besteht zunehmender Bedarf durch Krisenprävention und Risikomanagement, Krisen auf dem Obst- und Gemüsemarkt zu vermeiden bzw. zu bewältigen. Ernteversicherungen können dabei als Sicherheitsnetz dienen.

Fördervoraussetzungen sind genehmigte operationelle Programme von anerkannten Erzeugerorganisationen und/oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Bei der Genehmigung wird geprüft, ob die geplante Intervention zu den Zielen des OP beiträgt.

Die Bedingungen der Delegierten Verordnung (EU)2022/126 der Kommission zur Ergänzung der GAP-SP-VO sind einzuhalten, insbesondere Artikel 18.

Ernteversicherungen können nur gefördert werden, wenn sie unter dem Management der Erzeugerorganisation durchgeführt werden (z. B. Abschluss von Rahmenverträgen mit Versicherungsunternehmen). Die Erzeugerorganisationen tragen dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen unter Wettbewerbsgesichtspunkten ausgewählt werden.

6 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Die finanzielle Unterstützung der operationellen Programme richtet sich unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 52 der GAP-SP-VO anteilig nach der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 51 Absatz 1 lit. a der GAP-SP-VO, wobei aber die tatsächlich als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzend wirken.

7 Weitere Informationen zur Art der Intervention

-

8 WTO-Konformität

Amber Box

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention wurde der Amber Box zugeordnet.